



Einfuhr und Großhandel
mit Lebensmitteln und Bedarfsgütern
Aktiengesellschaft
Gegründet 1916

Bäckermühlweg 44
A-4030 Linz – Austria

Tel. 0732/3738-0 · Fax 0732/3738-2207

Angebots-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen liegen allen mit unserer Firma abgeschlossenen Geschäften zu Grunde.

Angebot

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend – Zwischenverkauf vorbehalten. Aufträge gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns ausdrücklich durch Auftragsbestätigung oder durch Rechnungsausstellung bestätigt wurden. Bestellscheine, welche Mitarbeitern unseres Außendienstes übergeben werden, bedürfen der Bestätigung unserer Firma. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Käufer Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung geltend machen kann. Evtl. nach Vertragsabschluss erwachsende Preisänderungen, verursacht durch Änderung von Steuern, Zöllen, Devisenkursen, Frachten oder sonstigen Kosten, werden pro und contra verrechnet.

Lieferung

Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Empfängers. Soweit wir Franko-Preise einräumen, obliegt es uns, die Auswahl des Spediteurs zu treffen. Die Ausstellung der Rechnung erfolgt mit Bereitstellung der Ware. Sollte die Übernahme ohne unser Verschulden verspätet erfolgen, verändert dies nicht die Wertstellung der Faktura.

Die Lieferungen sind sofort bei Eintreffen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Reklamationen hinsichtlich Fehlmeldungen sind nur unverzüglich nach Warenerhalt möglich. Bei Feststellen einer Fehlmenge oder eines Qualitätsmangels ist der Spediteur zu veranlassen, dies am Lieferschein zu bestätigen. Der bestätigte Lieferschein ist zusammen mit der Reklamation einzusenden. Bei Nichtvorliegen einer solchen Bestätigung ist eine Schadensvergütung nur dann möglich, wenn der schuldtragende Teil (Spediteur) den Schaden auch ohne bestätigten Lieferschein anerkennt.

Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung. Für den Fall der Weiterveräußerung der noch in unserem Eigentum stehenden Waren verpflichten Sie sich im Voraus, die aus der Veräußerung dieser Waren herrührende Forderung über Verlangen an uns abzutreten. Wird die Eigentumsvorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, verpflichten Sie sich, den betreffenden Rechnungsbetrag insoweit an uns abzutreten, als in der Rechnung unter unserem Eigentum stehende Waren enthalten sind.

Der vorstehende Eigentumsvorbehalt wird im Falle laufender Geschäftsverbindung oder wiederholten Verkaufs von Waren dahin erweitert, dass die gesamte gelieferte Ware so lange unser Eigentum bleibt, als noch Forderungen gegen den Käufer bestehen, gleich, aus welchem einzelnen Kauf sie herrühren. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich demgemäß bei jeder Neulieferung auch auf die vorher gelieferten Waren, soweit im Zeitpunkt der Lieferung noch

Forderungen unsererseits gegen den Käufer bestehen. Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer verpflichtet, die Ware auf Verlangen franko Linz zurückzusenden.

Zahlung

Alle Preise sind netto Kassa erstellt und beinhalten keinen Skonto. VOG-Eigenrechnungen sind generell 10 Tage nach Ausstellung fällig.

Banklastschriften, Schecks und/oder Wechsel gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und für uns spesenfrei als Zahlung entgegengenommen. Ihre Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über der Nationalbankrate berechnet. Bei Zahlungsverzug auch nur einer Rechnung bzw. Zahlungseinstellung sind sofort alle noch nicht bezahlten Rechnungen, ungeachtet ihrer Wertstellung, fällig. In diesem Fall sind wir außerdem berechtigt, von bestehenden Aufträgen und Abschlüssen zurückzutreten. Mahn- und Inkassospesen gehen zu Lasten des Käufers.

Schiedsgerichtsvereinbarung

Differenzen, die sich zwischen den Vertragsteilen allenfalls aus der Erfüllung des Vertrages ergeben, sollen in freundschaftlicher Weise geregelt werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem Schiedsgericht geregelt, für welches die Bestimmungen der §§ 577-599 ZPO anzuwenden sind. Jeder der beiden Vertragspartner ernennt innerhalb 14 Tagen nach Aufforderung durch den anderen Vertragsteil seinen Schiedsrichter, der die erforderliche fachliche Qualifikation haben soll, die nun ihrerseits gemeinsam innerhalb von weiteren 14 Tagen einen Vorsitzenden wählen. Sollte einer der beiden Vertragsteile seinen Schiedsrichter nicht innerhalb der festgesetzten Frist namhaft machen, oder sollten sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb der bestimmten Frist über die Person des Vorsitzenden einigen können, so entscheidet hierüber der Präsident der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich in Linz.

Das Schiedsgericht hat seinen Tagungsort in Linz und entscheidet auch, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat. Das Schiedsgericht hat österreichisches Recht zur Anwendung zu bringen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auftrag, Lieferung, Auftragsbestätigung sowie Rechnung und Zahlung, auch für Wechsel und Schecks, ist für alle Beteiligten Linz. Die vorstehenden Bedingungen gelten hiermit für alle derzeitigen und zukünftigen Geschäfte ausdrücklich als vereinbart.

Käufer

Ort, Datum